

www.ILP-Autocross.de

**Technisches Reglement
Spezialtourenwagen
Geländewagen/SUV**

2009

ILP- Autocross

**Internationaler Lausitzpokal
Autocross**

Stand 01.11.2008

Das Reglement tritt am 01.11.2008 in Kraft.

Vor dem beginnen mit technischen Arbeiten muss das Reglement durchgearbeitet werden.

Das Technische Reglement enthält nur die minimalsten Anforderungen an alle Beteiligten, damit eine ordentliche Durchführung von Veranstaltungen im lizenzfreien Auto-Cross-Sport gewährleistet werden kann. Der Veranstalter, ILP- Autocross, behält sich das Recht vor, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die für Bewerber und Fahrer bindend sind.

Jeder Teilnehmer ist in Zweifelsfällen hinsichtlich Einhaltung aller nachstehenden Bestimmungen nachweispflichtig.

Alles nicht ausdrücklich durch dieses Reglement Erlaubte ist verboten. Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.

Durch Verschleiß oder Unfall beschädigte Teile dürfen nur wie im Reglement beschrieben ausgetauscht werden. Davon ausgenommen sind sogenannte Zierteile wie z.B. der Frontgrill.

Bei der technischen Abnahme (TA) wird die Einhaltung des Reglements durch zwei vom Veranstalter beauftragte technische Abnehmer kontrolliert.

Definitionen:

Fahrgastraum

Als Fahrgastraum wird der vom Fahrzeugführer umgebene Raum angesehen.

Freigestellt

Das Teil darf in jeder Hinsicht bearbeitet und verändert werden, wobei es auch gegen ein anderes ersetzt werden darf. Vollkommene Freiheit besteht auch hinsichtlich Material, Form und Anzahl d.h., das Teil darf auch vollkommen weggelassen werden.

Serienmäßig-Original

Die Fahrzeuge müssen, außer wenn es für einzelne Bauteile in diesem Regelwerk anders bestimmt wird, in serienmäßigem Zustand sein, d.h., wie sie vom Herstellerwerk geliefert werden bzw. wurden.

Alle Ersatzteile, Zubehör und alle Sonderausstattungen, die beim Fahrzeugkauf oder nachträglich nach EU- Richtlinien zu erhalten sind, gelten als serienmäßig im Sinne dieses Regelwerkes, sofern im übrigen keine Einschränkungen vorliegen.

Auch für vorgenanntes Zubehör und Sonderausstattung gilt die in Punkt 2 erwähnte Mindeststückzahl von 2.500 Einheiten.

Als nicht serienmäßig gelten Teile, die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke, Tuningfirmen usw. geliefert werden.

2. Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind geschlossene Personenkraftwagen (keine Cabriolets), Tourenwagen und GT-Fahrzeuge mit 2-Rad- oder 4-Rad-Antrieb, welche in mindestens 2.500 technisch identischen Einheiten gebaut wurden und mit einer Serienhöhe von max. 1600 mm. **In der Klasse 8 Geländewagen / SUV entfällt die maximale Serienhöhe.**

Bei Verwendung von Fahrzeugen mit Glasdach, Faltdach oder Targadach sind die Ausführungen unter Punkt 3 zu beachten.

Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder das dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3. Karosserie und Fahrgestell

Die äußere Form der Karosserie muss beibehalten werden **und es dürfen keine Karosserieteile entfernt werden. Die Silhouette muss vollständig erhalten bleiben.** Die Fahrertür muss von innen und außen zu öffnen sein. Außer der Fahrertür muss sich an jedem Fahrzeug noch mindestens ein Notausgang befinden welcher nicht auf der gleichen Seite mit der Fahrertür sein darf. Es wird empfohlen, an allen zu öffnenden Türen eine zusätzliche Gummisicherung anzubringen. Die hinteren Türen dürfen verschweißt werden. Verstärkungen sind erlaubt, dürfen aber keine Rammeinrichtung darstellen. (TA entscheidet).

Alle brennbaren Teile aus dem Fahrgastraum müssen so weit, wie möglich entfernt werden.

Vor dem Wasserkühler darf, zu dessen Schutz gegen Steinschlag, ein Metallgitter eingebaut werden. Dieses Gitter darf aber in keiner Weise eine Rammvorrichtung darstellen. Diese Schutzvorrichtung muss in die Kontur der serienmäßigen Karosserie eingebaut werden und darf die serienmäßigen Abmessungen der Karosserie nicht überschreiten.

Außenliegende Zierleisten müssen entfernt werden. Alle Teile, die der äußeren Karosseriekontur folgen und weniger als 25mm breit sind, werden als Zierleisten angesehen. Rammschutzleisten dürfen entfernt werden.

Serienmäßige bzw. bauartgeprüfte Stahlschiebedächer oder Stahl Targadächer sind erlaubt. Diese müssen jedoch mit der Karosserie verschweißt sein. Bei Verwendung eines Fahrzeuges mit einem nicht metallischen Sonnen- bzw. Faltdach oder Targadach muss die Dachöffnung mit einem metallischen Material durch Schweißung oder vollständig verschlossen werden, wobei die Originalform beibehalten werden muss.

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor darf der Motor durch einen Motorkäfig geschützt sein. Dieser Auffahrschutz muss sich innerhalb des Motorraumes befinden. Der Käfig darf nicht als Rammschutz ausgelegt sein, die Kanten sind abzurunden.

Es wird empfohlen, an allen zu öffnenden Türen eine zusätzliche Gummisicherung anzubringen. Bei 4-türigen Fahrzeugen dürfen die hinteren Seitentüren mit der Karosserie verschweißt werden. An diesen Türen dürfen bei einer Verschweißung die Schließvorrichtungen ausgebaut werden.

Das Karosserieteil (Windlauf) zwischen Motorhaube und Windschutzscheibe muss Original beibehalten werden.

Die Trennwand zwischen Motorraum und Fahrgastraum muss in jedem Fall original beibehalten werden.

Bei Platzproblemen darf die Trennwand z.B. für Motor, Getriebe oder Luftfilter angepasst werden. Allerdings im Bereich des Fahrers sind keine Änderungen erlaubt.

Leitungen für Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit und Kühlwasser sind serienmäßig oder unter folgenden Bedingungen freigestellt.

- sie müssen ein Schutz von außen gegen Beschädigung, von innen gegen Brandgefahr aufweisen
- sie dürfen durch den Innenraum verlaufen wenn sie aus Metall oder durch eine zweite flüssigkeitsdichte Leitung oder Kanal ummantelt werden
- Kraftstoff- und Kühlwasserleitungen dürfen keine Verbindungen aufweisen und müssen am Fahrzeugboden unterhalb der Schwellerkante verlegt sein
- Kühler dürfen sich nicht im Fahrgastraum befinden

4. Überrollvorrichtung

Empfohlen wird der Einbau nach DMSB Automobilsport Handbuch Anhang J Art.253 Punkt 8.

Daraus ergeben sich kurz zusammengefasst folgende Punkte:

-Überrollvorrichtung Produziert für den Fahrzeugtyp, Gutachten muss vorliegen.

Achtung: Bei zertifizierten Käfigen ist auf die Zulässigkeit des Flankenschutzes zu achten.

Oder Eigenbau mit entsprechenden Mindestanforderungen:

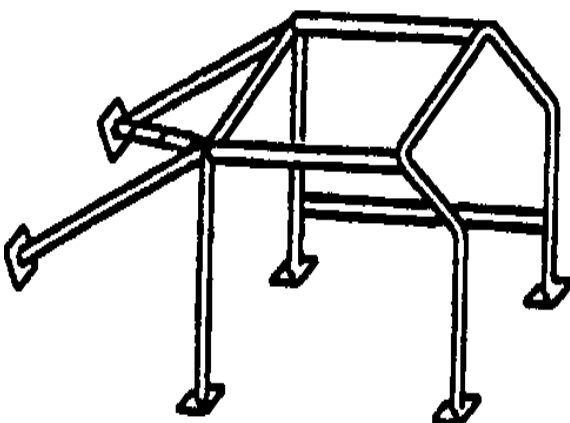
Hauptbügel, der vordere Zeichnung 1 und der seitliche Zeichnung 2, diese Rahmen müssen aus einem Stück ohne Verbindungen gefertigt sein.

Sie müssen in guter Qualität gefertigt sein und dürfen keine Wellen oder Risse aufweisen. Der senkrechte Teil des Hauptbügels muss so gerade wie möglich sein und so nahe wie möglich den inneren Konturen der Karosserie folgen.

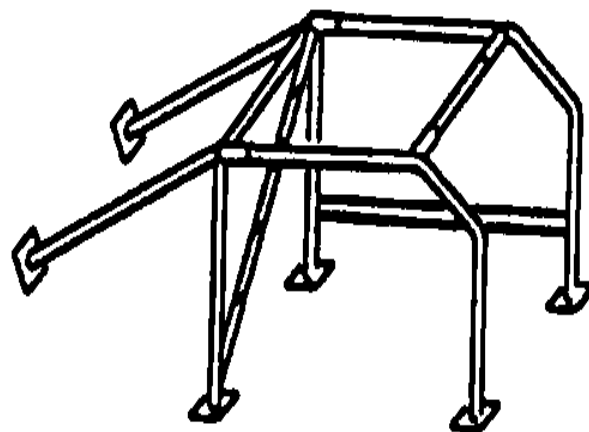
Der vordere Teil eines vorderen Bügels oder eines seitlichen Bügels muss gerade sein, oder, falls dies nicht möglich ist, den Trägern der Windschutzscheibe folgen. Er darf nur eine Krümmung im unteren senkrechten Teil aufweisen.

Wenn der Hauptbügel, die hinteren Träger eines seitlichen Bügels darstellt (Zeichnung 2) muss die Verbindung zum seitlichen Bügel auf Höhe des Daches angebracht sein.

Zeichnung 1



Zeichnung 2



Die Verstärkungsplatten aus Stahl, zwischen Käfigfuß (wenn eingeschraubt und nicht verschweißt) und Karosserie müssen eine Fläche von mindestens 120 cm² und eine Dicke von mindestens 3 mm haben.

Hinweise zu DMSB Handbuch Artikel 253.8.4 (Zertifikate) siehe Anlage 1.

- Nahtlos Kaltverformter, unlegierter Kohlenstoffstahl mit max. 0,30% Kohlenstoffgehalt.
- (z.B. S 235 JR **entspricht St37**) Mindest Zugfestigkeit = 350 N / mm
- Mindestmaße der Hauptrohre = 45 X 2,5 od. 50 x 2,0 mm. x 2,0mm oder **Jedoch ist auch für den Hauptbügel die Rohrdimension von mindestens 40mm x 2,0mm oder 38 x 2,5mm ausreichend.**
- Die anderen Teile der Konstruktion müssen die mindest Maße von 38x 2,5 od. 40 x 2,0 mm aufweisen.
- Querverstrebung des vorderen Bügels ist erlaubt, aber nicht im Fußraum.
- Vorschrift ist eine mind. 10 mm starke Schutzpolsterung an den Stellen wo Körper - oder. Schutzhelmkontakt vorkommen kann.
- Vorzugsweise ist eine zerlegbare Variante anzustreben, um eine technisch einwandfreie Verschweißung zu gewährleisten.
- Wir empfehlen allen Sportfreunden vor dem Einbau eines Käfigs und bei auftretenden Fragen sich mit den technischen Abnehmern in Verbindung zu setzen.

5. Sitze und Fahrgastraum

Der Fahrersitz muss ein Schalensitz sein welcher aus einem Stahlrohrrahmen oder aus einer Fiberglasschale besteht und eine fest integrierte Kopfstütze mit zwei separaten Gurtdurchführung nach hinten hat.

Der Sitz muss einer erwachsene Person ausreichend Platz bieten und sicherheitstechnisch für die Belastungen im Auto-Cross-Sport geeignet sein. Er muss 4 Befestigungspunkte, davon 2 vorne und 2 hinten am Sitz aufweisen, wobei Schrauben mit einem Mindestdurchmesser von 8 mm verwendet werden müssen. Der Sitz und seine Halterungen dürfen keine provisorische Konstruktion darstellen. Die Mindestmaterialdicke der Halterungen und Gegenplatten beträgt 3 mm für Stahl und 5 mm für Leichtmetall. ~~Die Kopfstütze, ist Pflicht, muss entweder im Sitz integriert oder fest am Sitz angebracht sein.~~

Empfohlen wird ein Sitz- oder Schalensitz nach DMSB Automobilsport Handbuch Anhang J Art.253 Punkt16(FIA Standard 8855/1999) ~~wird ab dem 01.01.2008 gefordert~~

Die Verkleidung der Fahrertür muss original, durch eine Verkleidung aus Metallblech mit einer Stärke vom mind. 0,5 mm, oder durch andere feste nicht brennbare Materialien mit einer Stärke von mind. 2mm ersetzt werden. Die Verkleidung muss alle beweglichen Teile und die für die Tür, Scharniere und Schloss erforderlichen Teile flächig und wirkungsvoll abdecken. Um Verletzungen zu vermeiden wird das gleiche für die Beifahrertür empfohlen.

Das Armaturenbrett und die Instrumente sind freigestellt, jedoch dürfen keine scharfen Kanten entstehen.

Der Beifahrersitz und die hinteren Sitze müssen entfernt werden. Gleichermaßen müssen die dadurch entstehenden scharfkantigen Karosserieteile entfernt werden.

6. Sicherheitsgurt

Es muss der minimale Sicherheitsstandart zu Veranstaltungen des ILP- Autocross eingehalten werden. Das heißt, dass die Benutzung von zwei Schultergurten und einem Beckengurt, **einem sogenannten 4- Punkt- Gurt Vorschrift ist.** ~~Zwei Befestigungspunkte für den Beckengurt und zwei (oder in Y - Anordnung mit einem) Schultergurt nach hinten durch eine Öffnung im Sitz geführt werden muss.~~ **Der Gurt wird durch zwei Öffnungen im Beckenbereich und unterhalb der Kopfstütze aus den Sitz nach außen geführt und soll** sicher verlegt und angebracht sein. Die nach unten gerichteten Schultergurte müssen so nach hinten geführt werden, dass der Winkel zur horizontalen Linie an der Oberseite der Rückenlehne nicht Größer als 45° und nicht kleiner als 10° ist. Unter der Winkelbeachtung dürfen die original en Gurtbefestigungspunkte mit Originalschrauben oder für Gurte vorgesehene Befestigungsschrauben verwendet werden. Ist das nicht möglich sind pro Halterung 2 Befestigungsschrauben von 8 mm (Güte 8.8) Durchmesser und Gegenplatte zu verwenden (Größe der Gegenplatte wie Punkt 5). **Der Gurt muss an vier separaten Punkten befestigt sein. Aus Sicherheitsgründen wird ein 6- Punktgurt empfohlen.** Es ist grundsätzlich verboten Sicherheitsgurte am Sitz oder an den Sitzbefestigungen anzubringen.

Empfohlen wird ein Sicherheitsgurt nach DMSB Automobilsport Handbuch Anhang J Art.253

Punkt 6 (mit FIA Normen 8854/98 oder 8853/98) ~~wird ab dem 01~~

7. Abschleppösen

Jedes Fahrzeug muss vorn und hinten mit je einer stabilen permanent angebrachten Abschleppöse ausgerüstet sein. Diese darf nicht über den Umriss der Karosserie - von oben gesehen - hinausragen. Sie müssen mit einem Pfeil leuchtend rot, orange, oder gelb gekennzeichnet werden. Der Durchmesser muss mind. 50 mm betragen oder Originalgröße haben.

8. Stromkreisunterbrecher

Ein, für den Motorsport zugelassener, Stromkreisunterbrecher ist vorgeschrieben. Er muss alle elektrischen Stromkreise, wie z.B. Kraftstoffpumpe, Lichtmaschine, Zündung, elektrische Bedienungsvorrichtungen usw. unterbrechen. Es muss eine funkensichere Ausführung sein und von innen und außen bedien bar sein. Beim ausschalten des Stromkreisunterbrechers muss zu jeder Zeit das Fahrzeug sofort ausgehen und die oben genannten Stromkreise von der Batterie getrennt werden.

Der äußere Auslöser muss unterhalb der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite angebracht sein. Er ist durch einen entsprechenden Aufkleber (roter Blitz auf blauem Dreieck) zu kennzeichnen. Die Kantenlänge muss 12 cm betragen.

9. Haubenthalter

Die Motorhaube muss mind. 4 Befestigungen aufweisen und von außen ohne Werkzeug und andere Hilfsmittel zu öffnen sein.

10. Motor

Der Motorblock darf durch einen beliebigen PKW-Motorblock des gleichen Herstellers ersetzt werden, vorausgesetzt, der Motorblock und Zylinderkopf wurde in mind. 2500 Fahrzeugen des Fahrzeug-Herstellers in der Serie verbaut. Die Zylinder dürfen aufgebohrt oder ausgebüchst werden. Der Hubraum ist freigesellt und darf z.B. durch Änderung des ursprünglichen Hub oder/und der ursprünglichen Bohrung geändert werden.

Andere Anbauteile des Motors, wie z.B. Gemischaufbereitung, Auspuffanlage, Wasserkühler oder andere Hilfsaggregate sind freigestellt.

Die Teile der Motoraufhängung sind freigestellt.
Das Luftfilterelement (inkl. Gehäuse) ist freigestellt.

Eine Vorrichtung zur Motoraufladung darf somit hinzugefügt werden.

Die Gasbetätigung muss mit einer automatischen Rückstelleinrichtung oder Rückzugfeder versehen sein.

Bei allen Fahrzeugen die einen Lader besitzen, wird der Hubraum mit dem Faktor 1,7 multipliziert und diese werden dann in die entsprechende Hubraumklasse eingestuft.
Bei Wankelmotoren mit dem Faktor 1,5

Über die technischen Angaben des Motors muss der Fahrer im Zweifelsfall Nachweis zu führen.

Das Getriebe muss einen funktionstüchtigen Rückwärtsgang haben. Darüber hinaus ist das Getriebe freigestellt.

Die Befestigungsteile für die Aufhängung sind freigestellt. Der restliche Antriebsstrang, wie Kupplung, Antriebswellen oder Differenzial sind freigestellt.

Ein Umbau von 2-Rad auf 4-Rad-Antrieb und umgedreht ist zulässig wenn dadurch die technische Sicherheit unter allen Umständen gewährleistet bleibt.

12. Abgasanlage / Geräuschbegrenzung

Die Abgasanlage ist freigestellt, der Austritt der Abgase kann seitlich oder nach hinten erfolgen.

Der seitliche Austritt muss sich jedoch hinter der Radstandsmitte befinden und in einem Abstand von 0 bis minus 100 mm bezogen auf die äußere Karosseriekante austreten.

Ein Katalysator ist vorgeschrieben..

Die Abgasanlage darf durch den Innenraum geführt werden, wenn die Oberkante des Türschwellers dabei nicht überschritten wird. In diesem Fall muss die Auspuffanlage gasdicht zum Fahrgastraum abgedichtet sein. Der Geräuschpegel von max. 98 + 2 dB(A) für alle Fahrzeuge muss eingehalten werden.

13. Bremsanlage

Die Bremsanlage ist einschließlich Einrichtungen zur Bremskühlung freigestellt . Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal und eine funktionstüchtige Feststellbremse, welche auf beide Räder einer Achse wirkt, ist vorgeschrieben. Die komplette Bremsanlage muss jederzeit voll funktionsfähig sein.

14. Lenkung

Die Lenkung ist freigestellt.

Das Lenkradschloss muss entfernt werden.

Die Spurstangen dürfen verstärkt oder durch verstärkte Spurstangen ersetzt werden.

15. Radaufhängung

Die serienmäßigen Teile der Radaufhängung dürfen durch Hinzufügen von Material verstärkt und bei verbesserter Bremsanlage angepasst werden.

Darüber hinaus sind Stoßdämpfer freigestellt, jedoch muss die originale Anzahl beibehalten werden. Die Verwendung von Stoßdämpfern mit externen Ausgleichsbehältern ist verboten **und nur in der Klasse 5 Allrad, der Klasse 6 Spezialcross ab 1990 und der Klasse 8 Off- Road / SUV erlaubt .**

Die Federn sind freigestellt, jedoch muss die originale Anzahl beibehalten werden. Es ist erlaubt, weitere Befestigungspunkte anzubringen oder die ursprünglichen zu verändern. Achsanschläge (Bump Stop´s) sind freigestellt.

16. Räder, Felgen und Reifen

Der Reifen inklusive Felgenhorn muss, senkrecht gemessen, oberhalb der Radmitte vom jeweiligen Kotflügel überdeckt sein, wenn die Räder geradeaus gerichtet sind.

~~Der Felgendurchmesser darf max. 1,0 Zoll größer sein als der Originale.~~ Die Radbreite wird ohne Belastung auf max. 250 mm festgelegt. Ansonsten sind die Räder freigestellt.

Es sind Reifen mit einer Straßenzulassung, mit einer E-Kennzeichnung oder DMSB Zulassung erlaubt. Ansonsten müssen die Reifen folgende Merkmale aufweisen. Einem max. Stollenabstand, eine max. Stollenbreite und Stollenhöhe von jeweils 15mm. Nachschneiden des bestehenden Profils ist unter den genannten Bedingungen erlaubt. Das Ersatzrad, Radkappen und Auswuchtgewichte müssen entfernt werden. Noträder sind nicht erlaubt. Antigleitmittel wie z.B. Spikes, Ketten und Hilfsglieder sind verboten.

17. Fensteröffnungen

Der Fensteröffnungsmechanismus ist freigestellt.

Die Seitenscheibe an der Fahrertür kann beibehalten werden, muss aber durch SECURLUX-Sicherheitsfolie gegen Bruch gesichert sein. Sie kann auch gegen Polycarbonat von mind. 3,0 mm Dicke ersetzt werden. Die dritte Möglichkeit ist ein Metallgitter mit einem Drahtdurchmesser von mind. 1,0 mm und einer Maschenweite

von max. 20x20 mm. Ein schwer brennbares Gewebenetz, an der Innenseite der Fahrertür befestigt, wird empfohlen. Das Netz darf keine provisorische Konstruktion darstellen.

Die Windschutzscheibe muss aus Verbundglas bestehen oder kann durch ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden. Fahrzeuge mit Verbundglaswindschutzscheibe, welche dermaßen beschädigt ist, dass die Sicht ernsthaft beeinträchtigt ist bzw. die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Scheibe während des Rennens zerspringt, werden zum Training bzw. Rennen nicht zugelassen.

Die übrigen Seitenscheiben und die Heckscheibe müssen entfernt werden. Sie dürfen jedoch durch Scheiben aus Polycarbonat oder ein Metallgitter, wie vorstehend beschrieben, ersetzt werden.

Die Befestigung der Scheiben, Gitter oder Netze muss am Scheibenrahmen erfolgen. Alle Fensteröffnungen müssen durch eine der oben genannten Möglichkeiten verschlossen sein.

17. a) Fensternetz

Es wird empfohlen alle Tourenwagen sind ab 01.01.2008 mit einem sogenannten NASCAR- Netz im Bereich der Fahrertür unter folgenden Bedingungen auszurüsten.

- Das Netz muss eine Maschengröße von mindestens 25 x 25 mm und maximal 60x60mm sowie eine Gurtbreite von mindestens 19 mm aufweisen, und aus flammabweisenden Material bestehen. Es muss an jeder Überlappung miteinander verbunden sein und darf keinen provisorischen Charakter haben.
- Die Befestigung muss entweder am oberen Türausschnitt der Karosserie oder an der Überrollvorrichtung oberhalb der Fahrertürscheibe befestigt sein.
- Der Schnellverschluss muss am oberen linken Türausschnitt unproblematisch zu öffnen sein. Die Befestigung der Unterseite sollte an der Querstrebe des Überrollkäfigs der Fahrertür sein.
- Die Netzbefestigung muss ein schnelles und problemloses Aussteigen zu jeder Zeit gewährleisten

18. Beleuchtungsanlage

Die vorderen Beleuchtungseinrichtungen müssen, die hinteren Beleuchtungseinrichtungen dürfen entfernt werden. Die hierdurch entstehenden Öffnungen müssen vollständig verschlossen werden.

Jedes Fahrzeug muss mit drei roten Nebelschlussleuchten gemäß ECE-Norm ausgerüstet sein, welche je eine Mindestleuchtfläche von 60 cm² und mind. 21 Watt starke Glühlampe haben müssen.

Zwei äußere Leuchten gleicher Größe müssen als Bremslicht funktionieren, die mittlere dient als Warnleuchte. Bremsleuchten und Warnleuchte müssen mind. 100 cm und max. 150 cm über Grund angebracht sein. Die Bremsleuchten müssen symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse und parallel zu Fahrzeugquerachse angeordnet sein.

Alternativ zu vorgenannten Leuchten sind auch klar erkennbare rote Leuchten des Typs LED erlaubt. Diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mind. 50 cm² bestückt sein.

19. Batterie

Marke und Einbauort der Batterie sind freigestellt. Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein. Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mind. 6mm) und einem quer darüber liegenden Metallbügel (mind. 4mm oder 2mm bei Verwendung von Profilmetail) sicher befestigt sein. Dieser Metallbügel ist zu isolieren (z.8. mit Gummischlauch). Eine zweite, unabhängig davon wirkende Sicherung am Batteriefuß wird empfohlen.

Falls die Batterie im Fahrgastraum angebracht wird, muss sie mit einem nach allen Seiten geschlossenen, auslaufsicheren Behälter mit eigener Befestigung abgedeckt sein. In diesem Fall muss der Behälter eine Lüftungsöffnung mit einem Durchmesser von 8mm und mit Austritt nach außerhalb des Fahrgastraumes haben.

Es wird eine Batterie mit Auslaufsicherung oder eine Trockenbatterie empfohlen. Die Verwendung von äußeren Energiequellen, um den Motor in der Startaufstellung oder während des Rennens zu starten, ist verboten.

20. Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

Die Scheibenwischer, deren Antriebssystem und die Waschanlage sind freigestellt. Falls eine Frontscheibe vorhanden ist, muss ein funktionsfähiger Scheibenwischer vorhanden sein.

21. Heizungsanlage

Die Heizungsanlage darf ganz oder teilweise entfernt werden. Dadurch entstehende Öffnungen müssen verschlossen werden. Sollte der serienmäßige Wärmetauscher im Fahrzeug verbleiben, so muss er sich außerhalb des Fahrgastraumes befinden. Falls der Fahrgastraum rundum mit geschlossenen Scheiben ausgestattet sein, muss für die Innenseite der Frontscheibe ein Gebläse vorhanden sein.

22. Unterschutz

Karoserieseitig dürfen unter dem kompletten Fahrzeug Unterschutzvorrichtungen angebracht werden, welche nicht über die Kontur der Karosserie hinausragen dürfen. Ein Ölwannenschutz ist vorgeschrieben.

23. Leitungen

Die Verlegung der elektrischen Leitungen und Flüssigkeitsleitungen z.B. durch den Fahrgastraum sind zulässig.

Flüssigkeitsleitungen dürfen durch den Innenraum verlaufen, wenn sie aus Metall bestehen oder vollständig durch Metall bzw. Metallgeflecht geschützt sind. Sie dürfen dort keine Verbindungen aufweisen und müssen so nahe wie möglich am Wagenboden verlegt sein. Diese Leitungen müssen unterhalb der Türschwelleroberkante befestigt sein. **Leitungen welche heiß werden (wie**

Kühlerleitungen) müssen gegen anfassen (Verbrennungsgefahr) abgedeckt werden. Auch serienmäßige außenliegende Kraftstoff- u.

Bremsleitungen müssen gegen Steinschlag oder Bruch geschützt werden. Auch wenn die serienmäßige Anordnung beibehalten wird, ist ein zusätzlicher Schutz der Leitungen zu empfehlen.

24. Kraftstoffbehälter

Die Fahrzeuge können mit dem ursprünglich vorhandenen Serienkraftstoffbehälter, der für diesen Fahrzeugtyp homologiert war, ausgerüstet sein (außer Trabant). Dieser Serienkraftstoffbehälter muss aus dem betreffenden Fahrzeugtyp stammen und darf in seiner Form und seinem Ort der Anbringung nicht verändert werden.

Sollte das Fahrzeug auf einen anderen Tank umgerüstet werden, auch Eigenbau, so sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Zugelassen ist ein Kraftstoffbehälter mit 12 Liter bis max. 26 Liter Volumen muss dieser mit D -Stop nach der Norm ML-B-83054 befüllt sein.
- Der Abstand zwischen dem äußersten Punkt der Karosserie, sowohl in seitlicher als auch in Längsrichtung gesehen, muss immer mind. 30 cm betragen.
- Der Anbringungsort ist freigestellt, er darf sich aber nicht im Fahrgastraum befinden.
- Der Kraftstoffkreislauf muss so gestaltet sein, dass er bei Unfällen nicht zuerst in Mitleidenschaft gezogen werden kann .
- Die Öffnung zum Befüllen und zum Entlüften des Behälters muss sich immer außerhalb des Fahrgastraumes befinden.
- Außerdem muss sichergestellt sein, dass kein Kraftstoff entweichen kann. Es darf sich nur ein Kraftstofftank im Fahrzeug befinden.

25. Kraftstoff

Es darf ausschließlich handelsüblicher Kraftstoff in unverbleiter Ausführung verwendet werden. Er muss an einer regulären Tankstelle erhältlich sein und muss ohne jegliche Zusätze verwendet werden. Darüber hinaus darf der Ansaugluft nichts beigemischt werden.

26. Rückspiegel

Während der gesamten Veranstaltung muss ein funktionstüchtiger Rückspiegel am oder im Fahrzeug angebracht sein.

27. Schmutzfänger

Das Anbringen von Schmutzfängern aus elastischen Material mit einer mindest Materialstärke von 3 mm ist hinter jedem Rad vorgeschrieben. Der Abstand der Schmutzfänger vom Boden, gemessen bei gerade stehendem Fahrzeug, darf mind. 5 cm und max. 10cm betragen .Es wird empfohlen, dass die hinter den Hinterrädern angebrachten Schmutzfänger soweit als möglich hinten an der Karosserie angeordnet werden. Die Schmutzfänger müssen die gesamte Radbreite abdecken ihre Maximalbreite ist Reifenbreite plus 5 cm. Sie dürfen gegen Umschlagen mit einer Kette gesichert werden.

28. Startnummern

Die Startnummer werden jedes Jahr nach der Gesamtwertung des vergangenen Jahres, neu vergeben. Z.B. steht die erste Zahl für die Klasse (Klasse 4) und die zweite Zahl für die Gesamtwertung in der Klasse (in Gesamtwertung Platz 6). Ergibt die Startnummer 406.

Startnummern müssen rechts und links und eine Zusatzstartnummer vorn am Fahrzeug angebracht werden.

Für Tourenwagen ist vorzugsweise das hintere Fenster zu nutzen oder die Fahrertür. Die richtige Größe, 20- 25 cm hoch, Strich breite 35-40 mm je Zahl, Farbe schwarze Zahl auf weißem Grund. An der Frontscheibe (oder Gitter) muss rechts oben auf der Beifahrerseite eine kleine Startnummer mit der Zahlengröße, ca. 10 cm Höhe, befestigt sein.

29. Sicherheitsbestimmungen für den Fahrer

Jeder Fahrer muss:

- einen Schutzhelm mit Visier oder Brille tragen, der eine Prüfnorm für den Straßenverkehr trägt.

- eine Nackenstütze wird empfohlen

- mit einem flammabweisenden Overall gemäß Prüfnorm 2000 oder mit einer
- feuerhemmenden Kombi in Verbindung mit Nomex / feuerhemmender Unterwäsche

bekleidet sein.

- Handschuhe und Knöchelumschließende Schuhe aus feuerhemmendem Material tragen.
- durch einen genehmigten Sicherheitsgurt angeschnallt sein
- ***Diese sind zu jeder TA unaufgefordert vorzuzeigen***

30. Nachweispflicht

Der Fahrer trägt für die Einhaltung des technischen Reglement, der Sicherheitsbestimmungen und sämtlicher Angaben die er dazu macht die alleinige Verantwortung. Persönliche Sicherheitsausrüstung des Fahrers ist bei TA vorzulegen.

31. Hinweise

Die ILP- Organisation und die Technische Abnahme des ILP entscheidet in Zweifelsfällen .

Zu dem ILP Reglement können bei Meinungsverschiedenheiten die technischen Bestimmungen DMSB Autocross mit hinzugezogen werden..

Diese sind nach zu lesen unter www.DMSB.de Technik/Reglements

Bautzen 01.11.2008